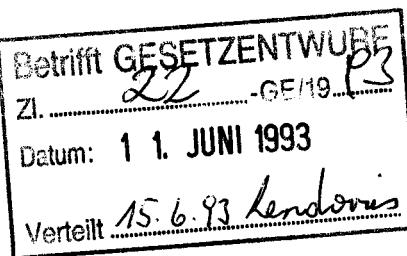




43/SN-277/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien
 Zl. 108/93



DVR: 0487864

PW/NC

Dr. Abwanger

Betrifft: Entwurf eines Regionalradiogesetzes
 GZ. 601.135/2-V/4/93

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ausführliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten zum Regionalradiogesetz wird nachgereicht.

Wien, am 03. Juni 1993

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERATG



Dr. Schuppich
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Generalsekretär

Wolfgang Schuppich



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/1 · FERNRUE (0 46 3) 51 24 25, 57 6 70

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

eing. 29. APR. 1993

Klagenfurt am fach, mit Beilagen
1993 07 27

An den
Österreichischen Rechts-
anwaltskammertag
zu Hdn. Herrn Referenten
Dr. Johann Pritz
Rotenturmstraße 13, Pf. 612
1011 Wien

GZ.

158/93- P

Ref. / del.

FK

W, am 29.4.93

Betrifft: Entwurf des Bundeskanzleramtes zum
Regionalradiogesetz - Ihre G.Zl.: -108/93-

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Kärnten übermittelt in der Anlage die von unserem Kammermitglied, Rechtsanwalt **Dr. Ulrich Pöley**, ausgearbeitete Stellungnahme zum Regionalradiogesetz mit dem Ersuchen, diese unbedingt an das Bundeskanzleramt weiterzuleiten. Die Bundesländer stehen gerade in der Zuständigkeitsfrage in einem Kollisionsverhältnis zu Wien und wir können uns daher vermutlich nicht zur Gänze den Ansichten des Wiener Ausschusses anschließen. Die Zuständigkeitsfrage ist für uns schon vom föderalistischen Standpunkt aus von erheblicher Bedeutung.

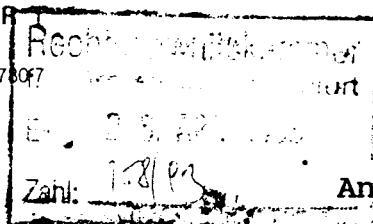
Der Ausschuß wünscht nicht nur die Weiterleitung der beiliegenden Stellungnahme, die vom Ausschuß vollinhaltlich unterstützt wird, sondern auch die Hervorhebung der Länderfragen. Wir nehmen an, daß diese besonders auch die Vorarlberger, die Tiroler, die Salzburger und die Steiermärkischen Interessen berührt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ulrich Pöley
der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
in Klagenfurt
Der Präsident

1 Anlage

Rechtsanwalt
Dr. ULRICH POLLEY
 Neuer Platz 5 (Rainerhof)
9020 KLAGENFURT
 Bank für Kärnten, Kto. 100-298783
 Ktn. Landes- u. Hypothekenbank, Kto. 1-227807
 BAWAG, Kto. 96410-717-775
 P/1 Telefax (0 46 3) 51 12 04-33



Klagenfurt, am 23.04.1993
 Tel. (0 46 3) 51 270, 04-33

An den
 Ausschuß der
 Rechtsanwaltskammer für
 Kärnten
 Purtscherstraße 1
 9020 Klagenfurt

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Regionalradiogesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,
 sehr geehrte Herren Kollegen!

Sie haben mir den Entwurf des Regionalradiogesetzes, GZ 601.135/2-V/4/93 des Bundeskanzleramtes, übermittelt und mich um eine Stellungnahme dazu ersucht.

Dem Entwurf ist grundsätzlich und weitgehend zuzustimmen. Der Drang zum "Privatradios" ist unaufhaltbar und wird auch von Befürwortern des ORF-Monopols nicht mehr negiert. Die im Entwurf vorgegebene Art der Organisation des Regionalradiobetriebes erscheint zweckmäßig.

Trotzdem sind einige kritische Anmerkungen erforderlich, wobei besonders die tieferstehend zu Punkt 1. vorgetragene Kritik aus der notwendigerweise föderalistischen Sicht einer Länderkammer so wichtig erscheint, daß hier eine Änderung des Entwurfes konsequent gefordert werden sollte.

1. Die Kritik betrifft die Zuständigkeitsregelung des Entwurfes für medienrechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Regionalradioprogrammen, also für Entschädigungsverfahren gemäß §§ 6, 7, 7a, 7b des Mediengesetzes in der Fassung der Novelle 1992, für Entgegnungsverfahren und für medienrechtliche Strafverfahren auf Grund von Medieninhaltsdelikten.

- 2 -

§ 24 des Entwurfes sieht vor, daß, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Mediengesetz anzuwenden ist. Relevant ist hier die Bestimmung des § 41 (2) Mediengesetz, wonach stets das Landesgericht für Strafsachen Wien zuständig ist, wenn ein medienrechtliches Verfahren auf Grund einer inländischen oder ausländischen Rundfunksendung anhängig gemacht wird. § 41 (2) Mediengesetz spricht zwar nur vom medienrechtlichen Strafverfahren; auf Grund der Verweisungsnormen des § 8 a und des § 14 (2) Mediengesetz gilt die Regelung aber für sämtliche vor dem Mediengericht geltend gemachten Ansprüche.

War es bisher schon unbillig, daß zwingend die Zuständigkeit Wien in Anspruch genommen werden muß, wenn Ansprüche aus einer Sendung eines Regionalprogrammes des ORF oder gar aus einer Sendung eines aus dem Ausland nach Österreich strahlenden Privatsenders geltend zu machen sind, so ist es unzumutbar, diese Regelung auch auf das künftige Regionalradio auszudehnen.

Abgesehen davon, daß die ausschließliche Zuständigkeit des Wiener Mediengerichtes dem föderalistischen Grundprinzip widerspricht und daher verfassungsrechtlich bedenklich erscheint, ist es auch aus der Sicht der Betroffenen unvertretbar, daß die Ansprüche in Wien abgehandelt werden müssen. In der Regel werden im Regionalradio eben regionale Fakten erörtert werden, die nur die Hörer des regionalen Bereiches der Sendung interessieren. Kommt es hieraus zu einem medienrechtlichen Verfahren, so müssen die Prozeßparteien samt Zeugen und Anwälten zum Gericht nach Wien pilgern, um dort über Sachverhalte zu verhandeln, die in der Regel ausschließlich vorarlberger, tiroler oder kärntner Interessen berühren. Dies führt nicht nur zu einer Erschwernis in der Rechtsverfolgung, sondern auch zu einer erheblichen materiellen Schlechterstellung der Prozeßparteien aus den von Wien weit entfernten Bundesländern. Gerade im befristeten Verfahren des Entgegnungsrechtes wird so mancher Zeuge sich lieber entschuldigen, als die Reise nach Wien anzutreten.

- 3 -

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß die medienrechtliche Zuständigkeit nach ständiger Rechtsprechung nicht nur für Verfahren gegen den Programmveranstalter gilt, sondern auch dann, wenn Ansprüche gegen eine an der Rundfunksendung beteiligte außenstehende Person geltend gemacht werden. Wird etwa die Äußerung einer im Rundfunk interviewten Person gegenüber dieser Person als üble Nachrede verfolgt, so gilt ebenfalls - ausschließlich und immer - die Zuständigkeit des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

Die Zuständigkeitsnorm des § 41 (2) Mediengesetz wird noch dadurch verschärft, daß der Oberste Gerichtshof (MR 1987, 130) entschieden hat, daß in Rundfunksachen eine Delegierung an ein anderes Gericht grundsätzlich nicht zulässig ist.

Es muß also verlangt werden, daß medienrechtliche Ansprüche aus regionalen Rundfunksendungen vor jenem Mediengericht abzuhandeln sind, das für den betreffenden Programmveranstalter regional zuständig ist.

Technisch wäre die Lösung in der Form zu vollziehen, daß in einem gesonderten Artikel des Regionalradiogesetzes die ersatzlose Streichung des letzten Satzes des § 41 (2) Mediengesetz angeordnet wird. Damit würde die - derzeit völlig sinnlose und im Hinblick auf die abschließende Regelung des § 41 (2) nur als Redaktionsversehen des Mediengesetzgebers zu verstehende - Bestimmung des § 40 (2) Mediengesetz, wonach als Tatort im Fall einer Rundfunksendung jener Ort gilt, von dem aus die Rundfunksendung zuerst verbreitet worden ist, einen vernünftigen Sinn erhalten und mit der Bestimmung des ersten Satzes in § 41 (2) Mediengesetz korrespondieren, wonach jenes Landesgericht zuständig ist, in dessen Sprengel die Tat begangen wurde.

Mit dieser gesetzlichen Regelung würde sich zwar auch für Regionalsendungen des ORF die Zuständigkeit des jeweils für das Landesstudio zuständigen Mediengerichtes ergeben, doch wäre diese Regelung im Sinne des föderalistischen Prinzips und zur Vermei-

dung von Nachteilen und Erschwernissen für Betroffene aus den Bundesländern ohnehin längst geboten. Zweckmäßig könnte es allerdings sein, in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit für den ORF beim Wiener Mediengericht für alle jene Sendungen zu belassen, die österreichweit - und also nicht nur in einem Regionalprogramm - gesendet werden.

2. Ein ähnliches Problem ergibt sich im Zusammenhang mit § 21 des Entwurfes. Hier wird statuiert, daß die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (§ 25 Rundfunkgesetz) nun - in personalleicht geänderter Zusammensetzung - auch als Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zu fungieren hat.

Dieser Lösung ist zuzustimmen. Die Problematik für Betroffene aus den Bundesländern liegt darin, daß die Kommission ausschließlich in Wien tagt. Da im Verfahren vor der Kommission kein Kostenersatz vorgesehen ist, liegt darin eine erhebliche praktische Erschwernis für Beschwerdeführer aus den Bundesländern, die ihre Ansprüche nur mit beträchtlich höherem Aufwand an Zeit und Kosten geltend machen können.

Vorgeschlagen wird daher - im übrigen auch unter Berücksichtigung der zu 1. genannten Aspekte, - in § 21 des Regionalradiogesetzes folgenden Passus aufzunehmen: "Der zur Entscheidung über eine Beschwerde berufene Senat der Kommission verhandelt über die Beschwerde in jenem Bundesland, in dem der betroffene Programmveranstalter seinen Sitz hat."

In der Praxis würde eine derartige Regelung keine wesentlichen Erschwernisse auslösen, weil ein erheblicher Teil der Kommissionsmitglieder ohnehin aus den Bundesländern kommt, sodaß es letztenendes keinen Unterschied macht, ob die Mitglieder des jeweils befaßten Senates nach Wien oder in eine Landeshauptstadt zureisen.

3. In der Praxis besteht ein starkes Bedürfnis für sogenannte "Kleinradioveranstalter", also für Veranstalter, die nicht über

- 5 -

Funk, sondern lediglich über Kabel ein auf ein kleines Gebiet beschränktes Radioprogramm verbreiten wollen. Als Beispiel sei auf das "Wohnparkradio Alt-Erlaa" verwiesen, nämlich ein hauseigenes Rundfunkprogramm für eine 2000 Wohneinheiten umfassende Wohnhausanlage im Süden Wiens, über die unter Benutzung der Hauskabelanlage Informationen über Veranstaltungen, Glückwünsche für die Geburtstagskinder, Quizspiele und Hintergrundmusik gesendet wurden (siehe Artikel in "Medien & Recht, 6/84, 10: "Vom Kitzsteinhorn bis Alt-Erlaa ...".

Derartige Veranstaltungen sind, weil der "aktive Kabelrundfunk" unter den Begriff des Rundfunks fällt, nach den geltenden Bestimmungen verboten. Wird nun das private Regionalradio im allgemeinen zulässig, so wird wohl auch gegen derartige durchaus sympathische Kleinradioaktionen ernsthaft nichts mehr eingewendet werden können, zumal diese Veranstalter keine eigenen Frequenzen beanspruchen. Es ist daher erstaunlich, daß das Regionalradiogesetz keine Bestimmungen für solche nur über Kabel sendende Kleinveranstalter enthält; entschließt man sich nicht, hier im Regionalradiogesetz eine spezielle Regelung zu treffen, so wird über kurz oder lang eine Gesetzesnovelle oder eine eigenes Kleinradiogesetz erforderlich werden.

4. Abschließend einige redaktionelle Hinweise:

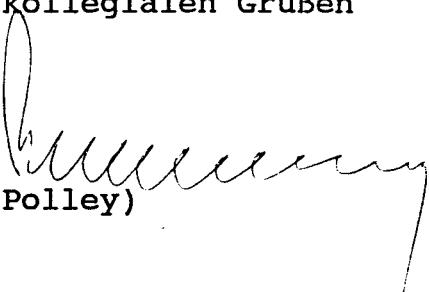
- a) Die Bestimmung in § 7 (3), zweiter Satz, wonach Werbung "grundsätzlich in Blöcken gesendet" wird, erscheint zu unbestimmt; die Textstelle sollte lauten: "Grundsätzlich ist sie in Blöcken zu senden."
- b) Auch die Bestimmung in § 7 (5) des Entwurfes, wonach "der Programmveranstalter für sein Sendegebiet ein Tarifwerk des Werbefunkes festzusetzen" hat, ist zu unbestimmt; der Sinn dieser Textstelle wird erst durch die erläuternden Bemerkungen verständlich. Konkret sollte die Textstelle lauten: "Der Programmveranstalter hat eine Tarifordnung zu erstellen, aus der ersichtlich ist, welche Entgelte er für Werbeeinschaltungen

- 6 -

fordert. Interessenten ist in diese Tarifordnung Einsicht zu gewähren."

c) In § 12 (2) soll es statt "Aufzeichnungspflicht" wohl richtig heißen: "Aufbewahrungsfrist".

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


(Dr. Ulrich Polley)